

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Tennistraining der Tennisschule des MTTC Iphitos e.V.

gültig ab 01.05.2024

1. Einbeziehung und Gültigkeit der AGB

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit dem MTTC Iphitos e.V. geschlossenen Verträge.

1.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Platz- und Spielordnung des MTTC Iphitos e.V. sowie dessen weitere Richtlinien und Handlungshinweise sind für alle Trainingsteilnehmer verbindlich.

2. Vertragsschluss und Vertragsdauer

2.1 Die Abgabe der Anmeldung stellt ein Angebot an den MTTC Iphitos e.V. zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages dar. Der Verein ist in der Annahme des Angebots frei. Bei Zustandekommen des Vertrages werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anerkannt.

2.2 Der Vertrag besitzt Gültigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Bei dennoch erfolgter vertragswidriger vorzeitiger Kündigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung von Beträgen und hat den vollen Rechnungsbetrag zu entrichten.

2.3 Eine Rückerstattung bereits gezahlter Verträge findet vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser AGB nicht statt.

3. Training

3.1 Unser Leistungsangebot umfasst Mannschafts-, Gruppen- und Einzeltraining. Die Trainer der Tennisschule teilen die Gruppen nach organisatorischen und praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke und Alter, ein. Bei Bedarf kann die Einteilung geändert werden. Die Einteilung der Trainer bleibt grundsätzlich dem Verein vorbehalten.

3.2 Falls dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, ist es der Tennisschule auch während der Saison gestattet, einen Trainerwechsel vorzunehmen bzw. Vertretungsunterricht zu erteilen. Auf die Wünsche unserer Kunden werden wir nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

3.3 Bei nicht voll belegten Kursen kann es zu Gruppenänderungen kommen, die eine erneute Absprache erforderlich machen. Eine solche Änderung stellt keinen Kündigungsgrund dar.

4. Trainingsdurchführung und Sicherheitsregelungen

4.1 Eine Trainingseinheit beträgt 30, 60, 90 oder 120 Minuten. Innerhalb dieser Zeit erfolgen auch die erforderliche Platzpflege und das Aufwärmen.

4.2 Trainingsstunden dürfen nur in geeigneter Sportbekleidung und mit Tennisschuhen angetreten werden. Die Tennisplätze und Tennishallen dürfen nur mit geeigneten, nach Möglichkeit und im Rahmen der Platz- und Spielordnung des MTTC Iphitos e.V., in Weiß, sprich dem Platz-/Hallenbelag entsprechendem Schuhwerk betreten werden.

4.3 Mögliche Erkrankungen, Verletzungen oder andere gesundheitliche Einschränkungen wie krankheitsbedingte Symptome müssen dem Trainer der Tennisschule vor Beginn der Trainerstunde ausdrücklich mitgeteilt werden. Der Trainer hat das Recht und die Verpflichtung, bei Bedenken über die gesundheitliche Eignung entsprechende vorläufige Maßnahmen zu treffen, zu denen insbesondere

Ausschluss vom Trainingsbetrieb und Abbruch des Trainings bei begründetem Verdacht auf gesundheitliche Gefahren für die Teilnehmer zählen. In diesem Falle sind Ansprüche auf Schadensersatz und Rückerstattung ausgeschlossen.

4.4 Süßwaren jeglicher Art sind während des Trainings untersagt. Glasflaschen, Gläser und nicht verschließbare Flaschen sind auf dem Hallenplatz nicht gestattet.

4.5 Den Anweisungen des Trainers ist unbedingt Folge zu leisten.

5 a. Trainingskosten

5.a 1 Die Entrichtung der Trainingskosten erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug.

5.a 2 Es gelten immer die vereinbarten Gesamtpreise. In diesem Gesamtpreis sind die zum Zeitpunkt der Vereinbarung gültige Umsatzsteuer und das Trainingsmaterial enthalten.

5 b. Hallenkosten Winter

Für die Hallennutzung in Verbindung mit dem Tennistraining im Winter fallen Hallennutzungsgebühren an, die der MTTC Iphitos e.V. in Rechnung stellt.

6. Ausgefallene Stunden

6.1 Im Rahmen des Trainings vom Teilnehmer versäumte Stunden können aus organisatorischen Gründen nicht nachgeholt werden. Gemäß § 615 BGB entfällt unsere Leistungspflicht. Ansprüche auf Rückerstattung des Trainingsentgelts sind in diesem Falle ausgeschlossen.

6.2 Sofern vereinbarte Einzeltrainingstermine vom Kunden der Tennisschule nicht eingehalten werden können, muss der Kunde die Tennisschule unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden vor dem Termin unterrichten, ansonsten ist eine Nachholung der Stunde ausgeschlossen. Die Trainer werden die abgesagte Trainingseinheit je nach Verfügbarkeit dann zu einem anderen Zeitpunkt nachspielen.

6.3 Vom Kunden mehr als zweimal 48 Stunden vorher oder weniger als 48 Stunden vor dem Termin kurzfristig abgesagte Termine werden nicht nachgeholt und die Leistungsverpflichtung der Tennisschule entfällt. In diesem Falle sind Ansprüche auf Schadensersatz und Rückerstattung ausgeschlossen.

6.4 Im Falle außergewöhnlicher und von beiden Vertragspartnern nicht vorhersehbarer Ereignisse – wie etwa extreme Wetterbedingungen (z. B. anhaltender Regen), behördlich angeordnete Maßnahmen, höhere Gewalt oder plötzliche Krankheit des Trainers – wird die Tennisschule von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, sofern sie durch geeignete Ersatzmaßnahmen sicherstellt, dass die Interessen der Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Als Ersatzmaßnahme zählt insbesondere das Angebot zur zeitnahen Nachholung der ausgefallenen Trainingseinheiten, auch über das reguläre Vertragsende hinaus. Wenn ein durch die Tennisschule angebotener Nachholtermin zweimal durch den Kunden nicht angenommen oder wahrgenommen wird, entfällt das Recht des Kunden auf einen Nachholtermin ersatzlos.

6.5 Fallen infolge eines Umstands nach 6.4. Satz 1, insbesondere Krankheit des Trainers, mehr als drei Unterrichtsstunden aus und wird für diese kein Nachholtermin entsprechend 6.4 Satz 2 und Satz 3 angeboten, so werden die entsprechenden anteiligen Trainingsentgelte, ggfs. gesammelt, zum Ende der Vertragsdauer nach 2.2 bzw. zum Ende des jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraums rückerstattet.

7. Ausschluss vom Training

7.1 Aus disziplinarischen Gründen kann ein Trainings- bzw. Kursteilnehmer befristet oder ganz von der Trainingsleistung und/oder Betreuung ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind Ansprüche auf Schadensersatz und Rückerstattung ausgeschlossen.

7.2 Das gilt auch für den Fall, wenn der Teilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die angebotene Leistung nicht in Anspruch nehmen kann oder will.

8. Aufsicht bei Minderjährigen

8.1 Die Aufsichtspflicht der Trainer der Tennisschule für minderjährige Kinder beschränkt sich auf die Dauer des Trainings.

8.2 Von Seiten der Trainer der Tennisschule wird außerhalb der Trainingszeit keine Haftung übernommen.

8.3 Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsicht für ihr(e) Kind(er) vor und nach dem Trainingsbetrieb nahtlos gewährleistet ist.

8.4 Die Erziehungsberechtigten informieren ihr(e) Kind(er), dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge zu leisten haben. Die Trainer der Tennisschule übernehmen keine Haftung, wenn ein Kind den Trainingsbereich verlässt oder den Anweisungen nicht Folge leistet.

9. Haftung

Die Haftung der Tennisschule für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb entstehen, beschränkt sich auf Fälle des Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit.

10. Allgemeine Geltungsregel

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGBs rechtsunwirksam sein oder nicht angewendet werden können, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.2 Stattdessen gelten die Regelungen, die dem beabsichtigten rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am ehesten nahekommen.

11. Datenschutz und Verwendung von Bildmaterial

11.1 Ihre persönlichen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert und gemäß den gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes verarbeitet.

11.2 Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Trainings sind wir befugt, Ihre Daten für die Dauer von drei Jahren aus berechtigtem Interesse aufzubewahren. Im Übrigen bestehen die gesetzlichen Rechte auf Löschung, Berichtigung, Auskunft, Übertragung der persönlichen Daten.

11.3 Der Verein ist berechtigt, Bilder, Titel, Medienartikel, Erfolge, Namen etc. des Spielers ohne weitere Genehmigung und Gegenleistung für sich zu verwenden. Diesbezüglich bestehen die gesetzlichen Rechte auf Widerspruch der Nutzung.

11.4 Auf die Bestimmungen der Datenschutzerklärung des Vereins wird verwiesen, insbesondere bzgl. der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung, der Weitergabe von Daten, der Nutzung von analytischen Tools, der Betroffenenrechte, des Widerspruchsrechtes und der Änderungen der Datenschutzerklärung: www.iphitos.de

